

tet, soll die Dörrung des Flachses vorgenommen werden, bey Strafe, wer hierwieder handelt.

§. 19.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obst-Bäumen zu sammeln, und davon Baum-Schulen nach ihren Gelegenheiten anzulegen, damit sie dergleichen anziehen und pflanzen können.

§. 20.

Sie haben auch dergleichen, oder andere Bäume, vor ihre Häuser, an ihre Felder und Meide zu setzen, und wo Herrschaftliche Anweisung dieserhalb geschieht, solche gehorsamlich zu befolgen.

§. 21.

Alljährlich sollen, von Publication dieses Mandats folgende Obst, oder nach Gelegenheit andere Bäume, gesetzt: von einem Hüfner oder Gank-Bauer, Zwen Bäume, von einem Halb-Hüfner und Groß-Gärtner, Ein Baum, von Zwen Klein-Gärtnern oder Zwen Häußlern, zusammen Einer und darinnen, wenn es seyn kan, in Ansehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechselt werden. Hat er auf seinem Grund und Boden nicht mehr Platz, darf er es auf Gemeinde-Plätze setzen, oder einen andern setzen lassen. Mangelt dieses, hat er sich von der Herrschaft einen Platz anweisen zu lassen.

§. 22.

Wer durch Erbschaft oder Kauf, oder auf andere Wege, auf dem Lande ein Grund-Stück an sich bringt, muß, als neuer Wirth, eine gewisse Anzahl Bäume, im ersten, oder andern Jahre setzen, und zwar: Ein Gank-Hüfner oder Bauer, Drey bis Viere,
Ein Halb-Hüfner, Halb-Bauer, oder Groß-Gärtner, Zwen bis Drey,
Ein Klein-Gärtner und Häußler, Einen.

§. 23.

Ein Bauersmann, wenn er unansäßig, muß vor, oder in denen ersten Jahren seiner Ehe, überhaupt Drey Stück gute Bäume, und zwar dahin, wo es die Herrschaft anweist, setzen.

§. 24.

Von Setzung derer §. 21. 22. & 23. genannten Bäume, sind auch diejenigen nicht frey, welche so genannte frey- oder Schutz-Unterthanen eines Ortes sind, sondern es ist, wenn sie Grund-Stücke erwerben